



Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V.
Friedhelm Merz
Bergstr. 38a

55595 Roxheim

Gmund, 12.06.2008 Kla/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auf dem Unteren Mergesfeld", 55595 Katharinen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V. (DGCN) vom 8.2.2005 die Erlaubnis „Auf dem Unteren Mergesfeld“ vom 12. Dez. 1994 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Bereiche: Schleppstrecke: Flur 3: Flurstücke 1 - 7, Flur 4: Flurstücke 21 – 38, Gemarkung St. Katharinen (Starts und Landungen).
Hangstart: Flur 2: Flurstücke 167, 168, 165, 164 (Starts), 209 – 213 (Landungen): Gemarkung Roxheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Stufenschlepp ist nicht zulässig.
2. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind alle einmündenden Wege ausreichend abzusperrern, bzw. zu sichern.
3. Bei UL-Flugbetrieb sind die Platzrunden so zu legen, dass keine gegenseitige Gefährdung besteht. Die Auflagen des Luftamtes sind zu beachten.
4. Auflagen zum Hangstart: a) Störungen der Tierwelt durch tiefe Flüge sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Avifauna. Innerhalb der Brutzeit, besonders vom 1. April bis zum 31. Juli, muss eine Beeinträchtigung der Avifauna unterbleiben. b) Der Start- bzw. Aufenthaltsbereich ist in seinen Abmaßen möglichst klein zu halten. Angrenzende Biotopstrukturen, wie der Heckenbereich mit den darin vorkommenden Tierarten, dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. c) Es sind jährlich bis spätestens Ende August mit der Unteren Landespflegebehörde Umfang und Intensität der zu leistenden Pflegemaßnahmen abzustimmen (hier: jährliche Mahd des Start- und Landebereichs und gelegentliche Entbuschung der Flächen, zum Bsp. Beseitigung des Besenginsters).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.12.1994 wurde durch den DHV auf Antrag des Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V. eine Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt. Das Gelände wurde zuvor aufgrund der Allgemeinverfügung des BMV vom 15.05.1982 beflogen.

Mit Schreiben vom 8.2.2005 beantragte der Geländehalter die Aufnahme weiterer Flurstücksnummern in die Erlaubnis. Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach teilte mit Datum des 1.4.2005 mit, dass der Erlaubniserweiterung mit Auflagen zugestimmt wird.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

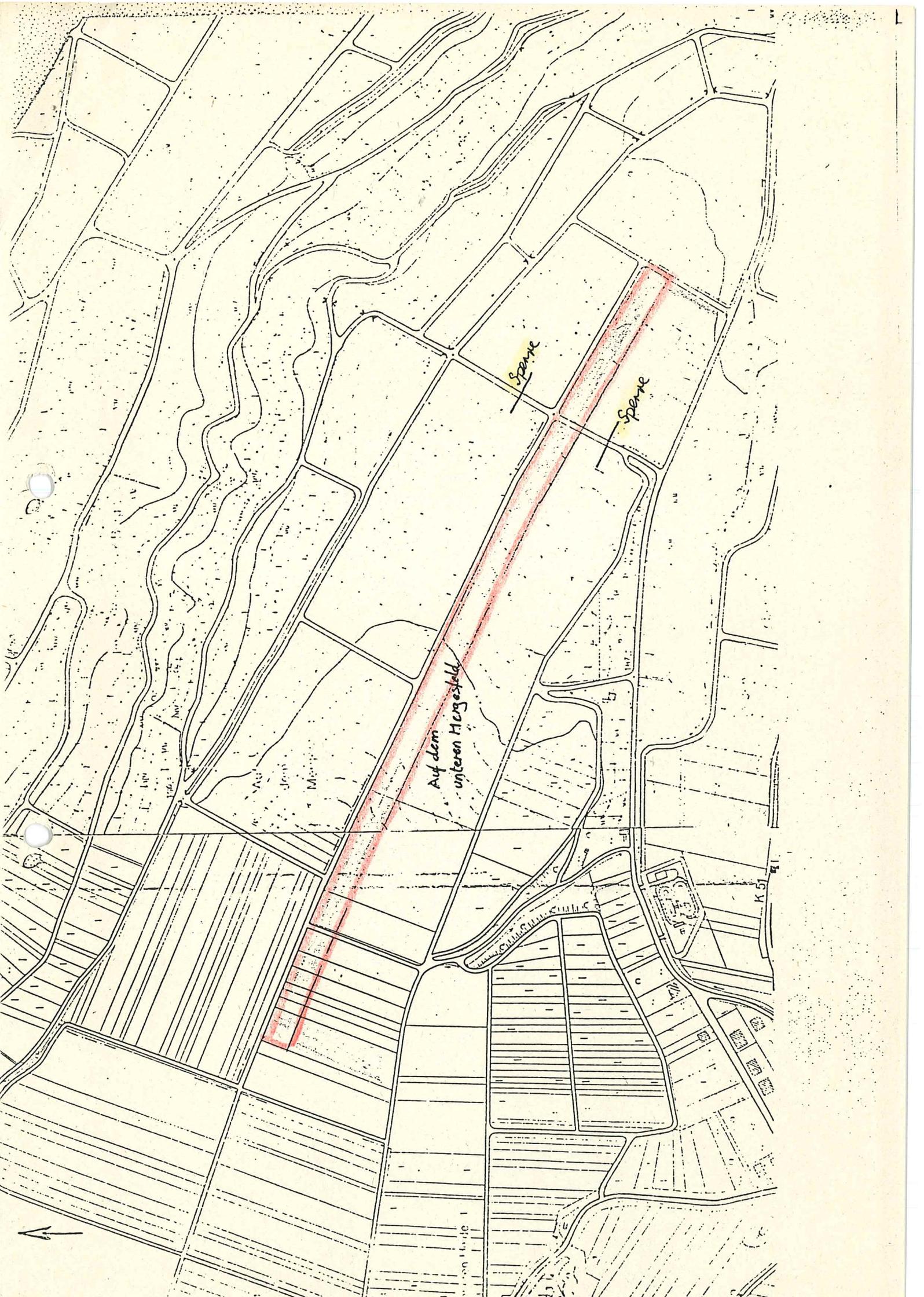
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

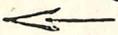


Auf dem unteren Hengstfeld

Spene

Spene

K 51



1000 Meter